

K M B

Kerker, Müller + Braunbeck
Freie Architekten
Stadtplaner und
beratende Ingenieure

**Architektur, Stadtplanung,
Innenarchitektur, Vermessung,
Landschaftsarchitektur,
Tiefbauplanung, Straßenplanung**

Brenzstraße 21
71636 Ludwigsburg

Telefon 07141 / 44 14 - 0
Telefax 07141 / 44 14 - 14

e-mail: mailbox@KMBonline.de

Kreis: Ludwigsburg
Stadt: Kornwestheim
Gemarkung: Kornwestheim

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2

zum Bebauungsplan
„*Biogasanlage auf dem Gelände der Kläranlage*“
Planbereich 14

Projektnummer 1307

Aufgestellt:
Ludwigsburg, 29.03.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	3
1.2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN.....	3
1.3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHPLÄNEN.....	5
1.4. REGIONALPLAN	5
1.5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
1.6. LANDSCHAFTSPLAN.....	5
1.7. FFH-GEBIET / NATURA 2000 / SCHUTZGEBIETE	5
1.8. §32-BIOTOPE	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS.....	6
2.2. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	8
2.3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	10
2.4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN WIRKUNGEN.....	10
2.5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	11
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	12
3.1. TECHNISCHE VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG	12
3.2. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN.....	12
3.3. MONITORING / MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	12
3.4. ZUSAMMENFASSUNG	12

1. EINLEITUNG

1.1. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Die Biogas Kornwestheim Ost GmbH und Co. KG plant am Standort der Kläranlage in Kornwestheim auf dem Flurstück 2300 eine Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe und Reststoffe zu errichten. In der Biogasanlage soll lediglich das Biogas erzeugt werden und keine energetische oder thermische Nutzung des anfallenden Biogases stattfinden. Das erzeugte Biogas wird über Gasleitungen zu den bestehenden Heizwerken Ost und Zentrum in Kornwestheim geleitet.

Zur Erzeugung der erforderlichen Gasmenge sollen nachwachsende Rohstoffe, wie Maissilage oder Ganzpflanzensilage, und pflanzliche Reststoffe, wie Trester, Treber, Festmist oder Gülle, vergoren werden.

Am geplanten Standort soll keine Lagerung der Silage erfolgen; diese wird von landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Lkws angeliefert und in den Vorratsbunker der Biogasanlage eingebracht.

1.1.2 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet Biogasanlage festgesetzt.

Es ist möglich 80% der Fläche zu bebauen (GRZ 0,8). Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis auf 0,9 überschritten werden.

Das Gebäude im Westen darf maximal 13,00 hoch gebaut werden, die bauliche Anlage im Osten max. 15,5m mit einer Traufhöhe von 7,3m. Diese Höhenangaben beziehen sich auf 257,40 müNN (Bezugshöhe).

1.1.3 BEDARF AN GRUND UND BODEN

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Talstraße
- im Norden durch den Mussenbach.
- im Westen und Westen durch die verbleibenden Flächen der Kläranlage.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,30 ha

1.2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN

1.2.1 BODEN

Ziele des Umweltschutzes

Gemäß den Vorgaben des NatSchG BW und des BBodSchG bzw. BodSchG BW ist Boden so zu erhalten, zu schützen und zu nutzen, dass seine Funktion im Naturhaushalt erfüllt werden kann und als Lebensgrundlage des Menschen gesichert ist. Das BodSchG BW § 1 definiert die einzelnen Funktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens / Vermeidung und Verringerung

- Insgesamt schonender und sparsamer Umgang mit Boden
- Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
- Wiederherstellung / Erhalt naturnaher Bodenverhältnisse

1.2.2 GRUNDWASSER / OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Ziele des Umweltschutzes

Gemäß den Vorgaben des NatSchG BW und des WHG bzw. des WG BW ist die Nutzungsfähigkeit des Grundwassers zu schützen. Es ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.

Darüber hinaus ist eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgegeben. Die Belange der Grundwasserneubildung sind zu berücksichtigen.

Gewässer sind vor Schadstoffeinträgen zu schützen und in ihrer Natürlichkeit und Leistungsfähigkeit zur Selbstreinigung zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens / Vermeidung und Verringerung

- Verringerung des Oberflächenabflusses soweit als möglich
- Sicherung der Grundwasserneubildung
- Sicherung der Grundwasserqualität
- Schutz vor Schadstoffeintrag in Gewässer
- Sicherung der Natürlichkeit des Gewässers
- Sicherung von Uferrandstreifen

1.2.3 KLIMA / LUFTQUALITÄT

Ziele des Umweltschutzes

Gemäß den Vorgaben des BNatSchG bzw. des NatSchG BW und des BImSchG soll Luftverunreinigungen entgegengewirkt werden. Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens / Vermeidung und Verringerung

- Sicherung eines möglichst ausgeglichenen Mikroklimas

1.2.4 FLORA / FAUNA / BIOTOPSTRUKTUREN

Ziele des Umweltschutzes

Gemäß den Vorgaben des BNatSchG bzw. des NatSchG BW sind wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere die nach § 44 BNatSchG geschützten, zu schützen.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens / Vermeidung und Verringerung

- Minderung des Verlustes an Lebensraumstrukturen
- Ergänzung bestehender Lebensraumstrukturen
- Erhalt / Schaffung von Biotopvernetzungsstrukturen

1.2.5 LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD

Ziele des Umweltschutzes

Gemäß den Vorgaben des BNatSchG bzw. des NatSchG BW soll sich die Bebauung der Natur und Landschaft anpassen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sollen gesichert werden und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens / Vermeidung und Verringerung

- Erhalt landschaftsprägender Elemente
- Einbindung in die Umgebung

- Eingrünung der das Landschaftsbild störende Elemente

1.2.6 MENSCH / ERHOLUNG

Ziele des Umweltschutzes

Gemäß den Vorgaben des BNatSchG bzw. des NatSchG BW sind unbebaute Bereiche für die Erholung zu erhalten und Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts sind zu vermeiden. Der Zugang zur freien Landschaft soll gewährleistet sein. Nach den Vorgaben des BImSchG in Verbindung mit der BImSchV und DIN 18005 soll Lärmeinwirkungen und Schadstoffbelastungen entgegen gewirkt werden.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens / Vermeidung und Verringerung

- Schutz vor schädlichen Einwirkungen

1.3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHPLÄNEN

1.3.1 REGIONALPLAN

Angrenzend an das Plangebiet ist eine Kläranlage festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind ein regionaler Grünzug und ein Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen.

1.3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2010 (genehmigt am 22.03.2001, zuletzt geändert am 24.06.2008) der Stadt Kornwestheim ist das Planungsgebiet als Ver- und Entsorgungsfläche Zweckbestimmung Kläranlage dargestellt.

1.3.3 FFH-GEBIET / NATURA 2000 / SCHUTZGEBIETE

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich keine FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete.

(NATURA 2000, LUBW-DATEN- UND KARTENDIENST)

1.3.4 §32-BIOTOPE

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach §32 BnatSchG geschützten Biotope.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“ bildet die Grundlage der Bestandsbewertung. Der Bereich des Untersuchungsgebietes wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1967 als Kläranlage (§ 9. Abs. 1 Nr. 7 BauGB) festgesetzt.

Eine Grundflächenzahl (GRZ) wurde für diesen Bereich nicht festgesetzt.

Würde heute die Kläranlage erweitert werden, wäre eine GRZ von 0,8 sicher angemessen.

Daher wird für die Bestandsbewertung im folgenden von einer überbaubaren Fläche von 80% (GRZ 0,8) ausgegangen.

2.1.1 BODEN

80% der Planungsfläche werden von Betriebsgebäuden, Betriebsanlagen wie z.B. Klärbecken sowie deren Erschließungsflächen eingenommen.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen im Gebiet in Form von Versiegelungen und Teilversiegelung. (Betriebsgebäude, Klärbecken, Hofflächen).

Weitere Vorbelastungen des Schutzguts Boden (Altlasten, o.a.) innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt.

2.1.2 GRUNDWASSER / OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Entlang der nördlich Grenze des Planungsgebietes verläuft der Gänsbach.

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes und ist nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Vorbelastung

Es bestehen Vorbelastungen in Form von versiegelten Flächen durch die Nutzung als Kläranlage. Die Flächenversiegelungen beeinträchtigen die Grundwasserneubildung und die Regulation des Oberflächenwasserabflusses.

Der Gänsbach ist durch seinen geradlinigen Verlauf und dem fehlenden Uferrandstreifens in seiner Natürlichkeit vorbelastet.

2.1.3 KLIMA / LUFTQUALITÄT

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Ortsrandlage und ist von Grünflächen umgeben.

Vorbelastung

Es bestehen Vorbelastungen in Form von versiegelten Flächen und Geruchsimmission durch die Nutzung als Kläranlage.

2.1.4 FLORA / FAUNA / BIOTOPSTRUKTUREN

Im Untersuchungsgebiet sind Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen wie

„Von Bauwerken bestanden Fläche“ 60.10 (Betriebsgebäude, Klärbecken)

„Völlig und teilversiegelte Straße, Weg oder Platz“ 60.21, 60.23 (Wege und Hofflächen)

und „Garten“ 60.60 (Grünflächen zwischen den Becken) anzutreffen.

Vorbelastung

Die Biotoptypen sind aufgrund ihrer geringen Natürlichkeit und Artenvielfalt von geringer Bedeutung.

2.1.5 LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD

Es bestehen Vorbelastungen durch die durch die Nutzung „Kläranlage“ bedingten Bauwerke.

2.1.6 MENSCH / ERHOLUNG

Es bestehen Vorbelastungen durch die Nutzung „Kläranlage“ bedingt durch die Betriebsgebäude und die Immissionen.

2.1.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Denkmale oder andere, besonders hervorzuhebende Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.8 EMISSIONEN / ABFÄLLE

Im Untersuchungsgebiet fallen die Abfälle aus dem Betrieb einer Kläranlage an.

2.1.9 ERNEUERBARE ENERGIEN

Eine Nutzung von erneuerbaren Energien innerhalb des Plangebiets erfolgt derzeit nicht.

2.1.10 LANDSCHAFTSPLAN / SONSTIGE PLÄNE, INSBESONDERE DES WASSER-, ABFALL- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTS

keine

2.1.11 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN IM PLANGEBIET

Weitere Wechselbeziehungen neben der im Rahmen der für die einzelnen Schutzgüter durchgeführten Konfliktanalyse bestehen nicht.

2.2. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.2.1 BODEN

KONFLIKT B-1 VERSIEGELUNG (anlagebedingt)

Die Nutzung Biogasanlage führt zu keiner Erhöhung der überbaubaren Flächen.

KONFLIKT B-2 SCHADSTOFFEINTRAG (Bau- und Betriebsbedingt)

Die Baumaßnahme kann den Eintrag von Schadstoffen in den Boden zur Folge haben. Die anstehenden Böden besitzen eine hohe Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer.

Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben.

2.2.2 GRUNDWASSER / OBERFLÄCHENGEWÄSSER

KONFLIKT W-1 Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers (Bau- und Anlagebedingt)

Ein dauerhafter Anschnitt von Grundwasser und eine dauerhafte Grundwasserableitung sind zu vermeiden.

KONFLIKT W-2 Schadstoffeintrag (Bau- und Betriebsbedingt)

In der Bauphase kann es zu einem erhöhten Schadstoffeintrag kommen. Das Grundwasser und der Massenbach sind während der Bauphase vor Schadstoffeintrag zu schützen.

KONFLIKT W-3 Verringerung der Grundwasserneubildung (Anlagebedingt)

Da es zu keiner Neuversiegelung kommt, wird die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt.

KONFLIKT W-4 Erhöhung des Oberflächenabflusses (Anlagebedingt)

Da der Versiegelungsgrad des Grundstücks nicht zunimmt, wird der Oberflächenabfluss nicht negativ beeinflusst.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (W 1, 2) entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

2.2.3 KLIMA / LUFTQUALITÄT

KONFLIKT K-1 Beeinträchtigung des Klimas

Es ist mit keinen Beeinträchtigungen des Klimas bedingt durch den Wegfall von Kaltluftproduktionsflächen auszugehen, da sich der Versiegelungsgrad des Planungsgebietes nicht verändert.

KONFLIKT K-2 Beeinträchtigung des Kleinklimas (Anlagebedingt)

Da sich die überbaubare Fläche nicht vergrößert, ist von keiner Veränderung des Kleinklimas bedingt durch die Abstrahlung von versiegelten Flächen und Dachflächen auszugehen.

Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben.

2.2.4 FLORA / FAUNA / BIOTOPSTRUKTUREN

KONFLIKT F-1 Beeinträchtigung / Verlust an Lebensräumen (Flora) (Anlage- und Baubedingt)

Durch das Bauvorhaben sind die Biotoptypen „Von Bauwerken bestanden Fläche“, „Völlig und teilversiegelte Straße, Weg oder Platz“ „Garten“ betroffen.

Da es sich um Biotoptypen von geringer Bedeutung für das Schutzgut handelt, entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

KONFLIKT F-2 Beeinträchtigung / Verlust an Lebensräumen (FAUNA) (Bau-, Anlage- und Betriebsbedingt)

In den Gutachten vom November 2011 und Januar 2012 kommt Dipl.-Biologe Dieter Veile zu folgenden Ergebnissen:

Im Untersuchungsgebiet brüteten 2 Paare von 2 Vogelarten. Diese Arten könnten, sollten sie in Zukunft weiterhin im Untersuchungsgebiet brüten, bei der Rodung der Gehölze und der Modellierung der Erde Tierverluste erleiden, wenn der Eingriff während der Brutzeit erfolgt. Nester mit Eigelegen oder Jungvögeln könnten dabei direkt zerstört werden oder Altvögel aufgrund massiver Störungen zur Aufgabe ihrer Eigelege veranlasst werden. Diese Situation kann allerdings einfach dadurch vermieden werden, dass die Rodungsarbeiten nicht während der Brutsaison erfolgen und bereits vor Beginn der Brutsaison und der Revierabgrenzung abgeschlossen sind. Tierverluste unter den Vögeln zeichnen sich daher unter Beachtung der zeitliche Vorgaben (ab März keine Rodungen) nicht ab. Weiterhin werden durch eine zeitliche Abstimmung der Arbeiten Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase in den nahe gelegenen Bereichen vermieden, wobei diese allerdings ohnehin nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der gesamten Populationen führen würden. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

Alle vorgefundenen Vogelarten brüteten entweder im Geäst von Sträuchern oder von Bäumen. Baumhöhlen, die möglicherweise regelmäßig von Vögeln als Brutplatz genutzt werden, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Daher wird durch die Umsetzung des Planvorhabens kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Bei den Begehungen zur Erfassung der Vogelfauna wurde auch auf Vorkommen der Zauneidechse geachtet. Aufgrund der ungünstigen Beschaffenheit des Untersuchungsgebiets (hoher Deckungsgrad der vorhandenen Gehölze bedingt eine geringe Sonneneinstrahlung am Boden, keine geeigneten Verstecke in Form von Steinhäufen, Totholz am Boden oder dergleichen) als Lebensraum für Zauneidechsen und der ebenfalls ungünstigen mikroklimatischen Verhältnisse (Talniederung fungiert als Kaltluftsenke) wurde kein Individuum dieser Art gefunden. Es ist mit Sicherheit auszuschließen, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt. Vor diesem Hintergrund können bezüglich dieser Art Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Keiner der vorhandenen Bäume verfügt über eine Baumhöhle, in deren Mulm sich holzfressende Käferlarven entwickeln könnten oder die von Vogelarten oder Fledermausarten aus Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätte genutzt werden könnten. Daher wird durch die Umsetzung des Planvorhabens kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (F 2) entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Bauvorhaben.

2.2.5 LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD

KONFLIKT L-1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Anlagebedingt)

Durch die Nutzung Biogasanlage anstelle von „Kläranlage“ wird das Landschaftsbild nicht deutlich verändert bzw. erheblich beeinträchtigt, da beide Nutzungen Betriebs- und Lagergebäude benötigen.

Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Bauvorhaben.

2.2.6 MENSCH / ERHOLUNG

KONFLIKT M-1 Emissionen / Immissionen (Betriebsbedingt)

Geruchsimmissionen:

Gemäß dem Fachgutachten kommt es zu keiner Zunahme der Geruchsbelastungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Schallimmissionen:

Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Nutzung zu keiner Überschreitungen der TA-Lärm führt.

Die Nutzung „Biogasanlage“ führt daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutgutes.

2.3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt im Wesentlichen der momentane Zustand erhalten.

2.4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN WIRKUNGEN

2.4.1 BODEN

- Hochwertiger Oberboden ist zu Beginn der Baumaßnahme abzuschleppen und bis zur weiteren Verwendung getrennt zu lagern
- Warten, Reinigen und Betanken von Baufahrzeugen nur auf geeigneten Flächen
- Zur Vermeidung von unnötiger Bodenverdichtung ist ein Befahren mit schweren Maschinen auf Zeiträume mit geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Bodenverdichtungen entsprechend der DIN 19731 zu beseitigen. Zu erhaltende Grünflächen sind während der Baumaßnahme mittels Bauzäunen abzugrenzen.

2.4.2 GRUNDWASSER / OBERFLÄCHENGEWÄSSER

- Verbot einer dauerhaften Grundwasserabsenkung.
- Es ist zu vermeiden, dass im Bereich des Baches bei Gründungsarbeiten bevorzugten Wasserwegsamkeiten geschaffen werden.
- Falls zeitweilige oder punktuelle Eingriffe in das Grundwasser beabsichtigt sind, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Erforderliche Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen dieses Verfahrens von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein unvorhergesehener Anschnitt von Grundwasser ist den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- Vermeidung von Schadstoffeintrag ins Grund- und Oberflächengewässer durch:
 - Wartung, Reinigung und das Betankung von Baufahrzeugen nur auf geeigneten Flächen
 - Anlagen zur Herstellung von Biogas müssen dauerhaft standsicher und dicht sein
 - Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, sind zu befestigen und so anzulegen, dass verschüttetes Wasser in eine Grube abfließt, in der das Wasser behandelt wird.
- Zur Regulierung des Oberflächenabfluss ist das Regenwasser über Versickerungsflächen zu entwässern.
- Zum Fließgewässer ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 5,0m anzulegen.

2.4.3 KLIMA / LUFTQUALITÄT

- Die Festsetzung von Pflanzgeboten sichert die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, die zur Beschattung von Gebäuden, baulichen Anlagen und befestigten Flächen dienen. Durch die Beschattung wird ein starkes Aufheizen und starkes Abstrahlen, das zu einer Veränderung des Kleinklimas führen kann vermindert.

2.4.4 FLORA / FAUNA / BIOTOPSTRUKTUREN

- Ausweisung von Pflanzgeboten zur äußeren Eingrünung und Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. (Pflanzgebote 1-4)
- Schaffung neuer Lebensräume durch Festsetzung von Pflanzgeboten. (Pflanzgebote 1-4)
- Rodungsarbeiten sind vor Beginn der Brutaktivität abzuschließen

2.4.5 LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD

- Begrenzung der Gebäudehöhe.
- Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild durch Angliederung an bestehende Gebäude und durch eine äußere Eingrünung der Betriebsgebäude über Festsetzung von Pflanzgeboten für Laubbäume.(Pflanzgebote 1,2,4)

2.4.6 MENSCH / ERHOLUNG

- keine Maßnahmen erforderlich

2.4.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

- keine Maßnahmen erforderlich

2.4.8 EMSSIONEN / ABFÄLLE

- keine Maßnahmen erforderlich

2.5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In der Flächennutzungsplanung sind bislang keine Standorte für Biogasanlagen auf der Gemarkung Kornwestheim ausgewiesen.

Im Rahmen der Entwicklungs- und Flächennutzungsplanung wurde die gewählte Fläche als Standort für eine Kläranlage ausgewiesen. Da aktuell keine Erweiterung der Kläranlage notwendig ist und die verbleibende Fläche ausreichend groß für eine zukünftige Erweiterung bleibt, ist die Fläche als Standort für eine Biogasanlage verfügbar.

neben der Verfügbarkeit der Fläche war die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den bestehenden angrenzenden Nutzungen wie dem Gewerbegebiet und der Kläranlage ausschlaggebend für die Standortauswahl.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. TECHNISCHE VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG

Es wurden die folgenden Fachgutachten durchgeführt.

- Artenschutzrechtliche Baubewertung
AWL, Dipl. Biologe D. Veile
- Artenschutzrechtliche Prüfung
AWL, Dipl. Biologe D. Veile
- Prognose der Schallimmissionen
Müller BBM
- Geruchsmissionsprognose
Müller-BBM

3.2. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Bislang sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.3. MONITORING / MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Bislang sind keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen.
Abstimmung mit Stadt und Landratsamt Ludwigsburg.

3.4. ZUSAMMENFASSUNG

Die geplante Bauvorhaben Biogasanlage führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigen der untersuchten Schutzgüter und daher zu keinem Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes, sofern die aufgelisteten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen durchgeführt werden.